

Grundsätzliches

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und fördert das fächerübergreifende, abstrakte und problemlösende Denken. Damit legt es die Grundlagen, die für ein Hochschulstudium oder auch eine anspruchsvolle Berufsausbildung erforderlich sind.

Es bietet ein breites Fächerprogramm, das sich von sprachlich-künstlerischen über mathematisch-naturwissenschaftliche bis zu gesellschaftswissenschaftlichen Fächern erstreckt. Jeder Schüler erlernt mindestens zwei Fremdsprachen. Von den Schülern werden im steigenden Maße ein erhöhter Arbeitsaufwand und ausgeprägtes Denk- und Abstraktionsvermögen verlangt.

Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 12 (G8) bzw. 5 mit 13 (G9). Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

Ausbildungsrichtungen

Sprachliches Gymnasium: (mit der Sonderform Humanistisches Gymnasium):

Am Sprachlichen Gymnasium erlernen die Schüler drei oder mehr Fremdsprachen, darunter mindestens zwei moderne Fremdsprachen (neusprachliche Ausbildungsrichtung). In der Ausbildungsrichtung Humanistisches Gymnasium lernen die Schüler als 3. Fremdsprache Altgriechisch.

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium:

Vertiefte Einführung in Physik und Chemie

Musisches Gymnasium:

Neben Deutsch stehen die Fächer Musik und Kunsterziehung im Vordergrund. Musik ist in allen Jahrgangsstufen Vorrückungsfach.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium:

Am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium werden je nach Profil die Fächer Wirtschafts- und Rechtslehre sowie Wirtschaftsinformatik einerseits und Sozialkunde sowie die Sozialpraktische Grundbildung andererseits als Schwerpunkte gesetzt.

Aufnahme in das Gymnasium - der Regelfall

Wichtig:

Das **Höchstalter** (Stichtag 30. September: Das Kind darf für die 5. Jahrgangsstufe noch nicht 12 sein, für höhere Jahrgangsstufen entsprechend) darf nicht überschritten sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Von der Grundschule 4. Klasse bzw. 5. Klasse Hauptschule in die 5. Klasse Gymnasium

direkter Übertritt (Empfehlung: Gymnasium)

- Notendurchschnitt von **2,33** oder besser aus Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht;
- Beim Übertritt aus der **5. Klasse Haupt- oder Mittelschule in die 5. Klasse Gymnasium** gilt: Schüler sind geeignet, wenn sie im Jahreszeugnis in D und M mindestens einen Notenschnitt von **2,0** erreichen. **Probeunterricht gibt es hier NICHT**. Schüler, die sich in den sogenannten Gelenkklassen befinden, werden bei Eignung und entsprechendem Notenbild an den jeweiligen Schulen so gefördert, dass ein Übertritt auch nach der 5. Klasse möglich ist.
- Übertritt aus der **5. Klasse Realschule in die 5. Klasse Gymnasium**: siehe vorher, aber: Schnitt in M+D: mindestens **2,50**, ebenfalls KEIN Probeunterricht.

Übertritt nach Probeunterricht

Sind die obigen Bedingungen nicht erfüllt, ist nach der 4. Klasse eine Aufnahme über einen erfolgreich abgelegten Probeunterricht möglich (**D/M schriftlich und mündlich**).

Am Probeunterricht müssen auch alle übertrittswilligen Schüler aus staatlich genehmigten Volksschulen (z. B. Montessori-Schule) teilnehmen. **Es gibt keine Vorgabe bezüglich eines Mindestschnittes zur Berechtigung an der Teilnahme am Probeunterricht.**

Hat Ihr Kind die Anforderungen knapp verfehlt, gaben wenige Noten kurz vor Aushändigung des Übertrittszeugnis den Ausschlag, trauen Sie ihrem Kind zu, dass es das Gymnasium schaffen könnte, dann ist Probeunterricht durchaus eine Möglichkeit, die man nutzen kann.

Bedenken Sie allerdings, dass Probeunterricht in anderen Fällen (Noten eher weit vom Gymnasialschnitt entfernt, Kind über die gesamte Grundschulzeit eher durchschnittlich in seinen Leistungen, Kind sehr unselbständig etc.) durchaus eine Belastung für ein Kind sein kann, v.a wenn Misserfolg aus verschiedenen Gründen absehbar ist.

Der Probeunterricht ist bestanden bei mindestens einmal Note 3 und 4.

Bei den Noten 4+4 gilt der Probeunterricht zunächst als NICHT bestanden - allerdings können die Erziehungsberechtigten entscheiden, dass das Kind dennoch in die 5. Klasse Gymnasium geht - ELTERNWILLE.

Bayernweit werden einheitliche Aufgaben gestellt, der Probeunterricht wird von Lehrern der aufnehmenden Schule durchgeführt, Grundchullehrkräfte sind nicht beteiligt.

Probeunterricht nicht bestanden: Übertritt in Realschule

Wurde im Übertrittszeugnis ein Notendurchschnitt von 2,66 (D/M/HSK) erreicht, der Probeunterricht aber nicht bestanden, so ist der Übertritt an die Realschule nach einem Beratungsgespräch an der Realschule möglich, sofern der Schüler im Übertrittszeugnis in Deutsch und Mathematik einmal die Note 2 und einmal die Note 3 erhalten hat.

Ist bei einem Gesamtschnitt von 2,66 die Benotung in D/M schlechter als 2/3 bzw. 3/2, wurde aber in dem – nicht bestandenen – Probeunterricht in beiden Fächern zweimal die Note 4 erreicht, kann der Schüler ebenfalls nach einem Beratungsgespräch an die Realschule übertreten.

Ist das nicht der Fall, kann der Schüler noch am nachgeholt Probeunterricht der Realschule am Ende der Sommerferien teilnehmen.

Weitere Regelungen:

- Jeder Eignungsnachweis gilt nur jeweils für den Übertritt zum unmittelbar folgenden Schuljahr. Es ist also z. B. nicht möglich, mit einem Übertrittszeugnis aus dem Vorjahr überzutreten.
- Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.
- Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums setzt für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschüler grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann.

Aufnahme in das Gymnasium - weitere Fälle

Von der Realschule 5. Klasse in die 5. Klasse Gymnasium

Uneingeschränkt: Durchschnittsnote D/M bis 2,50.

In allen anderen Fällen nach bestandenem Probeunterricht.

Von der Hauptschule 5. und 6. Klasse in die 6. Klasse Gymnasium

Übertritt möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung mit Probezeit. Diese Prüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt und erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Entscheidender Punkt ist dabei: Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Von der Realschule 5. und 6. Klasse in die 6. Klasse Gymnasium

Uneingeschränkt: Durchschnittsnote (D/E/M) bis 2,0 und positives Gutachten.

In allen anderen Fällen nach bestandener Aufnahmeprüfung mit Probezeit. Diese Prüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt und erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Entscheidender Punkt ist dabei: Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Von der Haupt-, Real- und Wirtschaftsschule in die 7. Klasse Gymnasium und höher

Übertritt möglich nach bestandener Aufnahmeprüfung mit Probezeit. Diese Prüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt und erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Entscheidender Punkt ist dabei: Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Von der Haupt-, Real- und Wirtschaftsschule mit mittlerem Schulabschluss an das Gymnasium

Grundsätzlich sind eine Aufnahmeprüfung über alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe abzulegen und eine Probezeit (i.d.R. 1/2 Jahr) zu bestehen. Ausnahmen s.u.

in die 10. Klasse des Gymnasium

Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern der Haupt-, Real- oder Wirtschaftsschule entfällt die Aufnahmeprüfung.

Altersgrenze (bei Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe darf am 30. Juni des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet sein; damit liegt für diese Schüler die Altersgrenze um 1 Jahr höher als

sonst am Gymnasium üblich) und Probezeitbestimmungen sind aber zu beachten. Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

in die 11. Klasse des Gymnasiums

Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern der Real- bzw. der Wirtschaftsschule beschränkt sich die Aufnahmeprüfung auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung des Gymnasiums (ohne 2. Fremdsprache).

Bei einem Notendurchschnitt von 1,5 oder besser im Abschlusszeugnis entfällt die Aufnahmeprüfung. Höchstalter (vor Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe darf am 30. Juni des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet sein) und Probezeitbestimmungen gelten unverändert. Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

Die Aufnahme in die sprachliche Ausbildungsrichtung des Gymnasiums ist möglich, wenn durchgängig E als Pflichtfach und F als Wahlpflichtfach in der Realschule belegt wurden und in der 11. Jahrgangsstufe die spät beginnende Fremdsprache dazu genommen wird.

Einführungsklassen

Übergangsklassen stellen eine besondere Form der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums dar. Erhöhtes Gewicht liegt dabei auf den Fächern, in denen die Absolventen der Haupt-, Real- und Wirtschaftsschulen gegenüber der Gymnasiasten einen Nachholbedarf haben (Englisch, Französisch, Mathematik). Der erfolgreiche Besuch einer entsprechenden Übergangsklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 des achtjährigen Gymnasiums der mathematisch-naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Ausbildungsrichtung; er berechtigt Absolventinnen und Absolventen von Realschulen (mit Französisch als Wahlpflichtfach) darüber hinaus zum Eintritt in die sprachliche Ausbildungsrichtung mit Einstieg in eine spät beginnende Fremdsprache

Aufnahmevoraussetzungen:

- Uneingeschränkte Bestätigung der Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums in einem Gutachten der Haupt-, Real- oder Wirtschaftsschule, an der die 10. Jahrgangsstufe besucht wurde,
- Bestehen der Probezeit bis zum Zwischenzeugnis
- Altersgrenze: bei Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe darf am 30. Juni des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet sein - Sonderregelung!